



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Stabsstelle L1 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 und 223

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Stabsstelle L1 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro

Stand

Februar 2019

Druck

Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

Bildnachweise

© stock.adobe.com/sdecoret (Titel, S. 9)

© stock.adobe.com/beeboys (S. 15)

Bezug

Dieses Merkblatt können Sie kostenlos unter 06196 908-1452 als gedruckte Broschüre bestellen. Alternativ ist das Merkblatt unter www.bafa.de als Download verfügbar.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



1 Inhalt

1	Missbrauchsrisiken	8
2	Exportkontrolle und Wissenschaft	9
3	Listen relevanter Güter, einschließlich Software und Technologien	10
4	Kennen Sie das Missbrauchpotential ihrer eigenen Forschung?	11
5	Wissenschaftsfreiheit	13
6	Vorbeugen und Verhinderung von Missbrauch	15
7	Warnhinweise	16
8	Wettbewerbsvorteil Exportkontrolle	18
9	Und nun?	19

Einleitung

Diese Veröffentlichung richtet sich an ProfessorInnen, WissenschaftlerInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Vertreter dieser Organisationen¹, welche sich mit Fragestellungen rund um das Thema „Exportkontrolle und Forschungsvorhaben“ beschäftigen. Insbesondere geht diese Veröffentlichung darauf ein, welche Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang bestehen, da – unabhängig von der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit – auch bei Forschungsvorhaben die Bestimmungen der Exportkontrolle zu berücksichtigen sind.

Diese Veröffentlichung ist entstanden unter Mitwirkung u. a. der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, der Fraunhofer-Gesellschaft, des Leibniz-Institut DSMZ, des Robert Koch-Instituts und der Technischen Universität Berlin. Hierfür dankt das BAFA ausdrücklich.

Bitte beachten Sie, dass diese Veröffentlichung nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieser Veröffentlichung kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen, bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen hierzu, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Eine abweichende Bewertung durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Einzelfall ist möglich.

Die Veröffentlichung spiegelt den Stand Januar 2019 wider.

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit umfasst der Begriff Forschungseinrichtung im Folgenden stets außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

2 Missbrauchsrisiken

Zur Sicherung des Friedens hat sich die Bundesrepublik Deutschland international dazu verpflichtet, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) sowie die unkontrollierte Anhäufung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Die Kontrolle sensibler Güter, einschließlich Technologie und Software, ist ein wichtiger Bestandteil dieser Nichtverbreitungsstrategie.

Sensitives Technologiewissen ist bei der deutschen Industrie, aber auch in Instituten, Forschungseinrichtungen bis hin zu Fachbereichen deutscher Hochschulen und Fachhochschulen vorhanden. Alle diese Bereiche sind daher auch Adressaten der Kontrollvorschriften für den Umgang mit potentiell kritischen Gütern, einschließlich Technologie, Software und sensitivem Know-how-Transfer.

„Der Inhalt der Physik geht die
Physiker an, die Auswirkungen alle
Menschen“

Friedrich Dürrenmatt, Die Physiker



3 Exportkontrolle und Wissenschaft

Das Regelwerk¹ der Exportkontrolle ist Teil der umfassenden nationalen und internationalen Strategie, die primär den Gefahren im Zusammenhang mit Proliferation², der unkontrollierten Anhäufung von konventionellen Rüstungsgütern, der gezielte Verletzungen von Menschenrechten und den Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus vorbeugen soll.

Die Kontrollvorschriften gelten dabei gleichermaßen für Privatpersonen wie z. B. WissenschaftlerInnen, aber auch für juristische Personen wie etwa Forschungseinrichtung oder entwickelnde und produzierende Unternehmen – unabhängig von der Motivation und Zielrichtung der eigenen Tätigkeit. Allein das objektive Missbrauchspotential ist entscheidend.

Kenntnisse über atomare, biologische oder chemische Waffen und dazugehörige Flugkörper sowie über zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, stellen ebenso wie die Güter selbst ein besonderes Gefahrenpotential dar. Daraus resultiert logisch, dass Sie solche sogenannten Dual-Use Güter (selbst wenn sie im Alltag überwiegend zivil genutzt werden) nicht frei an jeden Empfänger in jedem Land liefern dürfen.

1 Die rechtliche Grundlagen dieser Strategie sind vielfältig auf europäischer und nationaler Ebene, siehe dazu http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html

2 Proliferation = Verbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen

So können z. B. Schaltfunkenstrecken aus der Medizintechnik prinzipiell auch eingesetzt werden, um Kernsprengköpfe zu zünden.

Einige Staaten versuchen, solch strategisch relevantes Wissen zu erlangen und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben. Daher sollten auch Sie Ihre Augen vor den Risiken und Gefahren einer (un-)bewussten Mitwirkung nicht verschließen (Proliferationsrisiko).

Auch zivile Forschungs- und Tätigkeitsbereiche können Einfallstore für proliferationsrelevante Informationsgewinnung und hierauf aufbauende militärische und/oder terroristische Aktivitäten bieten.

4 Listen relevanter Güter, einschließlich Software und Technologien

Auf internationaler Ebene werden u. a. Listen besonders kritischer Güter abgestimmt. Deren einheitliche Kontrolle soll gewährleisten, dass diese nicht zu einem MVW-Programm (Massenvernichtungswaffenprogramm) beitragen.

Exporte dieser Güter („gelistete Güter“) benötigen daher eine Genehmigung, auch z. B. im Rahmen von Forschungsvorhaben oder -kooperationen. Diese Genehmigungspflicht betrifft auch den Know-how-Transfer und damit die Weitergabe von Forschungserkenntnissen über Technologie, wenn diese entscheidend zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines gelisteten Gutes notwendig sind und potenziell genutzt werden könnten. Jedoch unterfällt nicht automatisch jede Auslandskooperation von deutschen Forschungseinrichtungen den Genehmigungspflichten und selbst wenn, ist diese in der Regel genehmigungsfähig. Eine Ablehnung ergeht grds. nur dann, wenn kritische Güter an einen kritischen Empfänger/Endverwender geliefert werden sollen.

Unabhängig von Motivation und Zielrichtung der Forschung gilt – auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht:

Die Verantwortung dafür, die Verbreitung von MVW und die ungehinderte Verbreitung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern, tragen wir gemeinsam! Jeder muss den ihm möglichen Beitrag hierzu leisten. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Das BAFA ist Ihnen bei Fragen zur Antragstellung gerne behilflich.

5 Kennen Sie das Missbrauchpotential ihrer eigenen Forschung?

Arbeiten Sie in einem der folgenden Bereiche³:

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie, Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Elektrotechnik
- Luft- und Raumfahrt, sowie Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik

³ Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Wissensgebiete bzw. damit verbundenes Know-how weisen eine maßgebliche Exportrelevanz auf. Hier können Staaten versucht sein, an Wissen zu gelangen, das ihnen die Herstellung oder die Ausbringung von MVW oder konventioneller Rüstung erlaubt oder zumindest erleichtert. Die zunehmende Bedrohung mit Massenvernichtungsmitteln durch den internationalen Terrorismus ist ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr.

Jede/r WissenschaftlerIn, jede Forschungseinrichtung muss seine/ihre jeweilige Eigenverantwortung im Bereich der Exportkontrolle wahrnehmen. Dies betrifft einerseits die Ausfuhr von Waren (z. B. Laborequipment, Testausrüstung), dabei insbesondere auch die Ausfuhr von verkörperter Technologie (in E-Mails, auf Datenträgern, in Clouds etc.), sowie andererseits die unverkörperte („intangibile“) Weitergabe von Wissen, den Know-how-Transfer, also die sog. „Technische Unterstützung“.

Je innovativer Ihre Forschung ist, umso wichtiger ist es, dass Sie sich Gedanken über mögliche theoretische Verwendungen im Zusammenhang mit MVW machen.

In diesem Zusammenhang kann theoretisch auch die Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut betroffen sein. Der freie Zugang zu westlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich-technischen Institutionen für WissenschaftlerInnen, StudentenInnen und TechnikerInnen aus proliferationsrelevanten Staaten ermöglicht diesen, ein fundiertes Grundlagenwissen im Hochtechnologie-Bereich zu erwerben und abzuzweigen. Dieser Wissenstransfer kann für die Proliferationsstaaten oftmals die potentielle Grundlage zur Erlangung einer wissenschaftlichen und technischen Unabhängigkeit in sensitiven Bereichen bilden.

Der bekannteste Fall eines Missbrauchs solchen Wissens ist der des sog. Khan-Netzwerks: A.Q. Khan wurde nach seiner Ausbildung an europäischen Universitäten durch Weitergabe von einschlägigem Wissen und entsprechender Technologie schließlich als „Vater der pakistanischen Atombombe“ bekannt.

Unabhängig davon, ob Waren oder Technologie ins Ausland versendet werden, sind auch die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder, umgangssprachlich, „Terrorlisten“ genannt) zu berücksichtigen. Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen. Für Forschungseinrichtungen heißt das, dass sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind.

6 Wissenschaftsfreiheit

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Bei der Exportkontrolle geht es dabei nicht um eine Zensur wissenschaftlicher Forschung oder Veröffentlichungen, sondern allein um die Verhinderung eines hoch sicherheitsrelevanten Missbrauchs, wenn sensitive Güter oder Wissen ins Ausland transferiert werden.

WissenschaftlerInnen und Forschungseinrichtungen haben dieselben gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, wie die produzierende Industrie. Wenn Waren ausgeführt werden, z. B. durch die Mitnahme/Versendung von Messgeräten, oder Informationen weitergegeben werden, z. B. durch die Übermittlung von Messergebnissen, besteht für jeden Ausführer bzw. den Informationsvermittler die Pflicht zu prüfen, ob für seine Handlung zuvor eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Vorsicht!

Weder eine Zivilklausel in den Statuten Ihrer Forschungseinrichtung, noch die Freiheit der Forschung an sich entbinden Sie von der Exportkontrolle! Auch Ihre persönliche Motivation oder wer Ihnen die finanziellen Forschungsmittel zur Verfügung stellt und zu welchem Zweck Sie forschen, ist unerheblich.

Dabei kann der Export von Technologie allerdings – im Gegensatz zur Ausfuhr von Waren – oftmals von Ausnahmetatbeständen profitieren: wenn das Wissen bereits vorher „öffentlich zugänglich“ (public domain) ist oder es sich nicht um angewandte Forschung, sondern vielmehr um „Grundlagenforschung“ handelt, dann ist dessen Export in der Regel von einer Genehmigungspflicht ausgenommen. Hier kommt die vom Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit zum Tragen.



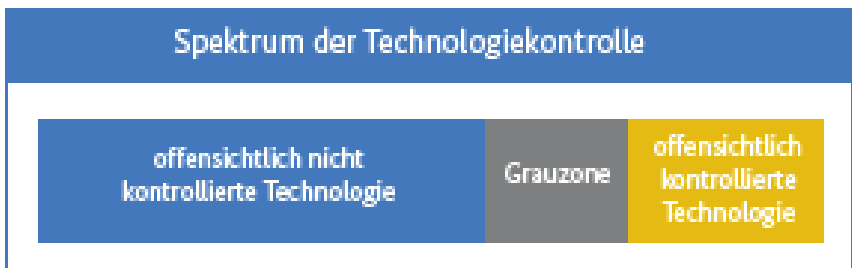
Ob Ihre Forschungsergebnisse wirklich frei an jeden und überall hin weitergegeben werden können, müssen Sie eigenverantwortlich bewerten! Die Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungen zu prüfen.

Berücksichtigen Sie hierbei allerdings, dass die Begrifflichkeiten auseinanderfallen können: Ihre naturwissenschaftliche Einstufung eines Forschungsprojekts als sog. „Grundlagenforschung“ muss nicht automatisch mit der außenwirtschaftsrechtlichen Einstufung übereinstimmen. So handelt es sich z. B. bei Forschung, die mit Mitteln aus der Industrie finanziert wird, in aller Regel nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts. Das BAFA ist Ihnen bei Abgrenzungsfragen gerne behilflich.



7 Vorbeugen und Verhinderung von Missbrauch

Um beurteilen zu können, ob Sie eine Genehmigung brauchen, oder ob die oben genannten Ausnahmen greifen, müssen Sie zunächst feststellen, ob ein Teil Ihrer Forschung überhaupt kontrolliert ist oder nicht. Denn nicht alle Güter, Software und Technologie werden kontrolliert. Ein Großteil von Forschungsvorhaben ist mitunter nicht von exportkontrollrechtlichen Genehmigungspflichten oder Verboten betroffen:



Wesentlich ist, dass Sie den offensichtlich nicht von der Exportkontrolle erfassten Teil Ihrer Forschung eigenverantwortlich herausfiltern können. In Fällen, die der Grauzone unterfallen, etwa ob Ihre Güter (z. B. Proben, Modelle, etc.) oder Technologie überhaupt den internationalen Kontrolllisten unterfallen, können Sie gerne den Kontakt zum BAFA suchen.

Informationen für den Forschungsbereich zum Umgang mit Exportkontrolle sowie zu den betroffenen Gütern und Technologien etc. finden Sie im BAFA Handbuch „Exportkontrolle und Academia“. Einen ganz allgemeinen Überblick über Exportkontrolle bietet Ihnen auch die BAFA Publikation „Exportkontrolle und das BAFA“.

Das genannte Handbuch sowie Merkblatt finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info.

Diese Materialien sollten zunächst eigenverantwortlich prüfen, bevor Sie sich mit einer konkreten Frage an das BAFA wenden. Eine vollständige Delegation Ihrer „Betroffenheitsanalyse“ an das BAFA ist nicht möglich.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer umfangreichen Kommentierung des BAFA und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeiger Verlag vertrieben wird.

Nähere Informationen zum HADDEX finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html

Zu der „Verantwortung in der Wissenschaft“ gehört es, das BAFA erst nach eigener Vorprüfung zu befassen, wenn tatsächlich Anlass für eine BAFA-Prüfung besteht.

8 Warnhinweise

Wirksame Exportkontrolle ist nur durch aktive Zusammenarbeit und Unterstützung aller Betroffenen möglich. Forschungseinrichtungen sollten daher sensibel sein für Verdachtsmomente, die auf eine mögliche (unabsichtliche) Verwicklung in Proliferationsvorhaben hindeuten. Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt dabei Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen.

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten Sie einer genauen Prüfung unterziehen, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine

mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Sie sollten weiterhin eine genaue Prüfung durchführen, wenn verdächtige Verhaltensmuster, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge erkennbar sind. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Technologieaustausch zu blockieren, sondern über mögliche Genehmigungspflichten zu informieren und Ihnen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben. Denn Fakt ist, dass sich einige Länder unvermindert bemühen, durch eine missbräuchliche Nutzung wissenschaftlicher Kooperationen Kenntnisse zu erlangen, die dann in der Entwicklung und Herstellung von MVW oder anderen Rüstungsprojekten verwendet werden.

Hilfestellung und Beispiele für Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden und durch „unübliche“ Verhaltensmuster finden Sie im „Handbuch Exportkontrolle und Academia“ im Modul 1.

Das Handbuch finden Sie auf der Internetseite des BAFA
www.ausfuhrkontrolle.info.

Die Verhinderung von Proliferation ist unsere gemeinsame Aufgabe! Sie sind als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften rund um Ihre eigene Arbeit. Prüfen Sie Ihre Vorhaben darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind. Dabei helfen Ihnen die Publikationen des BAFA.

Wenden Sie sich bei Fragen zunächst an die interne Exportkontrollstelle Ihrer Einrichtung. Wenn Sie weitere konkrete Unterstützung benötigen und Ihr Vorhaben nach interner Prüfung genehmigungspflichtig ist, kontaktieren Sie das BAFA.

9 Wettbewerbsvorteil Exportkontrolle

Ist es für Sie auch von Vorteil, gute Exportkontrolle zu betreiben?

Ja, denn es sprechen viele Gründe für einen verantwortungsvollen Umgang mit Exportkontrolle in Wissenschaft und Forschung. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich diese Frage als einzelne(r) WissenschaftlerIn, oder Forschungseinrichtung stellen.

Pluspunkte effektiver Exportkontrolle in Ihrer Forschungseinrichtung:

- Eine Exzellenz ohne die Einhaltung gesetzlicher Pflichten ist nicht machbar. Exportkontrolle gehört zu den heute unverzichtbaren Compliance-Standards.
- Verstöße und Reputationsschäden können nachhaltig vermieden werden. Zweifel im Zusammenhang mit der Frage der „Zuverlässigkeit in Punkto Exportkontrolle“ sollten nicht aufkommen. So sind Sie auch besser vorbereitet auf mögliche behördliche Überprüfungen durch dritte Stellen.
- Verantwortungen werden transparent, die Verhaltenssicherheit und der Schutz vor strafrechtlichen Haftungsfragen können wachsen.
- Internationale Kooperationsfähigkeit wird auch durch eine effektive interne Exportkontrolle positiv flankiert.
- Fragen der „ethischen Verantwortung“ (wie etwa im Rahmen von EU-Projekten Horizon 2020) über Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher bewertet werden, wenn auch die rechtlichen Grenzen klarer sind.



Einige der renommiertesten Universitäten der Welt wie z. B. Harvard, das MIT, die Universität Tokio oder die ETH Zürich haben interne Exportkontrollprogramme entwickelt¹.

¹ <https://vpr.harvard.edu/pages/export-controls-policies-and-procedures>
<https://osp.mit.edu/compliance/export-control>

10 Und nun?

Interne Exportkontrolle in Forschungseinrichtungen ist unverzichtbar. Zur Unterstützung hat das BAFA ein Handbuch als Einstieg in das komplexe Thema „Exportkontrolle und Academia“ entwickelt. Nutzen Sie dieses, um Exportkontrolle in Ihrer Forschungseinrichtung zu etablieren und zu optimieren sowie um sich inhaltlichen Fragestellungen anzunehmen.

Informieren Sie sich in den Publikationen und Veranstaltungen des BAFA, auch speziell für den Bereich Academia, sprechen Sie mit den Exportkontrollbeauftragten Ihrer eigenen Forschungseinrichtung.

Sie erreichen uns:

In Ihrer Universität/Forschungseinrichtung können Sie sich informieren bei:

Beim BAFA erreichen Sie die Projektstelle „Outreach to Academia“ unter:

E-Mail: academia@bafa.bund.de
Telefon: +49 (0)6196 908 0

BAFA Information

Alle Veröffentlichungen des BAFA, Gesetzes- und Verordnungstexte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie unter www.bafa.de.

Spezielle Hinweise für den Forschungsbereich zum Umgang mit Exportkontrolle, interner Organisation, betroffenen Tätigkeitsbereichen/Technologien etc. finden Sie im BAFA Handbuch „Exportkontrolle und Academia“ auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info.

Zu dieser über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Verantwortung hat die Wissenschaftswelt selbst bereits Empfehlungen herausgegeben, u. a.:

Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung:

<https://www.leopoldina.org/ueber-uns/kooperationen-gemeinsamer-ausschuss-dual-use/>

Deutsche Forschungsgemeinschaft zum Thema Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung:

http://www.dfg.de/dfg_magazin/forschungspolitik/wissenschaftsfreiheit_wissenschaftsverantwortung/index.html

European Research Council: „Ethics self assessment“ für Projekte unter Horizon 2020¹:

<https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/EthicsSelfAssessment-StepByStep.pdf>

¹ European Research Council: „Ethics self-assessment“ für Projekte unter Horizon 2020:
<https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/EthicsSelfAssessmentStepByStep.pdf>

